



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

CCLII. Kurfürst Johann verpfändet den Klöstern Lehnin und Zinna, so wie dem Domstifte zu Brandenburg, für 1000 Rh. Gulden Zölle und Urbede der Stadt Brandenburg, am 14. Juni 1489.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

des vns, vnsem kloster vnd alle vnser nakomelingen des vnd lehnes haluen vorpflicht vnd vorwant syn, ohne wedder Rede, Behelp vnd ohne alle geuehrde. Des tho forder orkunde vnd warer bekantnisse hebben wy vnse vnd vnser famelunge Ingesigel latenn hengen benedden an dessen vnser apenbrieff. Ock hebbenn wy dorch funderliche gunst vnd gantz vlitige varbede fsodane genante guder tho liue vnd nicht tho erse gelegen Achim vnd Otto Haken, gebruder, tho Bornum geseten, met fsodane bescheide, Efte Hinrigk vnd Erasmus Hake bauen beruret do-denthalulen ane menlike lehnes erfen vorscheiden worden, dat got lange kere, vnd fsy aren doet leuen worden, den scholen fsy sick fsodaner guder tho orem liue vnd leuende gebrucken, vnd dy in weren holden vnd na ohrer twyer dode an vnse kloster Lenyn wedder kamen vnd fallen laten, ohne alle ehrer erfenn vnd erffgenamen insage, wedderrede vnd alle behelp. Gegeuen tho Berlyn, am dingestage na Trinitatis, Na der gebort Christi Dufsent virhundert dar na ja deme viffvndeachtigsten Jare.

Aus dem Lehliner Copialbuche des Geh. Ministerial-Archives.

CCLII. Kurfürst Johann verpfändet den Klöstern Lehnin und Zinna, so wie dem Domstifte zu Brandenburg, für 1000 Rh. Gulden Zölle und Urbede der Stadt Brandenburg, am 14. Juni 1489.

Wir Johannes, von Gottes Gnaden Marggrafe zu Brandenburg, des heiligen Röm. Reichs Erz Cämerrer vnd Churfürst etc., Bekennen und thun kund öffentlichen mit diesen vnsern briue vor vns vnd vnser Erben vnd Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, auch sonderlick vor allen, die ihn sehen oder hören lesen, das wir mit reipen Rath vnser Rathgeber, wohlbedachten Muthe vnd freyen willen Recht und Redelich auf einen rechten wiederkauf vorkouft haben und vorkaufen gegenwertiglich in Craft und Macht desses Brifes dem wirdigen und andechtigen vnsern Räten vnd lieben Getreuen Ern Peter Abt, Prior vnd ganzen Conuent des Closters Lenin, Ern Nicolaus Abt, Prior vnd ganzen Conuent des Closters zu der Zinna vnd Ern Sigismunden Pritzk, Probst, Prior vnd ganzen Capittel des Stiftes zu Brandenburg uf der Burgk sämtlichen sechzig guter Reinschen Gulden jārlicher Zins vnd Rente auf vnd in vnsern Zölln vnd Orbede in vnsern alten und neuen Stadt Brandenburg jerlicken zu heben vnd einzunehmen, auf jeden St. Margarethen Tag, so lange den genanten vnsern Räten, Ebtē, Probst, ihren Nachkommen, Prioren, Conuenten, Capitteln solche Zinse nit abgelöset werden mit tausent Gulden Reinsch, die uns die obgenanten Ebte zu guter genüge an bereitem Golde übergeben vnd bezalet, die wir von ihnen empfangen vnd forder in vnser Nutz vnd framen gewandt haben, der wy sy, ihre Nachkommen vnd Gottshäuser quidit, ledigk vnd lofs sagen in Kraft und Macht diesses Briefes. Solche obgenante sechzig Gulden jerlicher Rente vnd Zinse Sollen die obgenanten Ebte, Probst vnd Ihre Nachkommen in vnd aus vnsern Zölln vnd Orbede der genanten vnsern alten vnd neuen Städten Brandenburg alle Jahr auf Margarete, vnvorkümmert aller Gerichte geistlicker vnd weltlicher, ohne insage, auch von vns, vnsern Erben vnd Nachkommen vngehindert, heben vnd aufnehmen. Vnd wir, unfer Erben vnd Nachkommen sollen vnd wollen Ihnen, Ihren Nachkommen vnd Gottshufern obge-

nantes Kaufs eine rechte Gewehr seyn. Setzen sie auch solcher obgemelten Zinse in ein rechte Gewehr, so das vnser Zöllner, Burgemeister vnd Rathmanne der genanten vasser Alten vnd Nuven Stätte Brandenburg, die jtzunder seyn vnd in zukünftigen Zeiten dahin gesetzt oder sein werden, auf den neftkommenden Margareten Tag anzuheben, vnd fürder alle Jahr jerlichen den genanten Ebten, Probst, ihren Nachkommen, Prioren vnd Gottshäusern folche sechzig Gulden Reinsch jerlicher Zinfs auf ihre Quittungen reichen vnd geben sollen. Doch haben wir vns, vnsern Erben und Nachkommen Marggrauen von Brandenburg den Wiederkauf daran vorbehalten. Als vns dan des eben und bequem seyn wird, vnd welches Jahrs oder Zeit wir den halben oder ganzen Zinfs abkaufen und die Summe ganz oder die helste bezalen wollen; Sollen wir Ihnen oder einen von ihr aller wegen solchen wiederkauf ein virteil Jahrs vor Margarete vorkundigen, briesslich oder mündlich abfagen vnd ihnen auch Margarete darnach schierft vollgend die obgenante tausent oder funffhundert Reinsche Gulden, wie wir die angezeiget halb vnd ganz auffagen werden, wiedergeben vnd zu genüge bezalen mit sambt den betagten vnd vorfessenen Renten vnd Zinsen, oft der etliche hinderstellig wehren blieben, vnvorhindert vnd vnbekümmert Geistliches oder Weltliches Gerichts on Geuerde: vnd wenn ihm folche bezalung geschehen ist alle oder die helste, Sollen sy vns denn vnd nicht eher der genanten Zinfs nach Anzahl der Bezalung je von den bezalten hundert Gulden sechs Gulden ledigk und ohne alle wiederrede abtreten vnd zur letzten Bezalunge vns dißsen vnsern Brief überreichen vnd wiedergeben ohne Geuerde. Obs auch geschebe, das die mehrgedachten Ebte zu Lenin, zu Zinna vnd Probst zu Brandenburg, ihr Conuent, Capittel vnd Gotteshäusser folcher Zinse vnd nicht bezahlung halben einigerley redlichen vnd beweislichen Schaden nehmen oder empfahen wurden, solchen Schaden wollen wir, vnse Erben vnd Nakommen Marggrauen zu Brandenburg Ihnen mitlammt der haupt-Summe vnd vorfessenen Zinsen auch ausreichen und bezalen. Des zu Urkundt haben wir vnser Ingeßel wissentlichen an dißsen Brieffe lassen hangende, der gegeben ifs zu Cöln an der Spree, am Dienstage nach Margarete, Christi vnsern herrn Geburth vierzehn hundert vnd ihm Neun und achzigsten Jahre.

Aus Schönemann's Abschrift.

CCLIII. Aſmus und Achim Hacke zu Machenow verkaufen Besizungen zu Wilmersdorf, die vom Kloster Lehnin zu Lehn gingen, an den Kurfürsten Joachim und dessen Bruder Albrecht, am 16. Dezember 1506.

Wir hirnachgeschriben aſmus vnd achim Hacken geuettern zu Machenow, Bekennen vnd thuen kunt offentlich mit dißem briue vor vns, vnser erben vnd erbnehmen, das wir mit wolbedachtem mute, Rath vnser frunde vnd gutem willen auch vulbort vnser nechsten vettern vnd frund, recht vnd redlich zu einem rechten ewigen erbkauff verkawft haben vnd verkauffen gegenwertiglich In craft vnd macht ditzs briues den durchleuchtigsten Durleuchten Hochgebornnen Fursten vnd Hern, Hern Joachim, des heiligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd kurfursten, vnd hern Albrechten, gebrudern, Marggrauen zu Brandemburg, zu Stettin, pomern etc. Hertzogen, Burggrauen zu Noremburg vnd fursten zu Rugen, vnserm gnedigsten vnd gnedigen hern vnd irer